



Positionspapier der deutschen Kaltwalzindustrie

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMUKN für eine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Stahlverarbeitung vom 17.07.2025

Düsseldorf, 02. September 2025

1. Bewertung der novellierten Industrieemissionsrichtlinie 2010/57/EU¹ und der BVT-Schlussfolgerungen vom 11. Oktober 2022 für die Stahlverarbeitung

Die mit Durchführungsbeschluss 2022/2110/EU² vom 11. Oktober 2022 veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen für die Stahlverarbeitung sind - in Relation zu den Ergebnissen anderer Branchen - hinsichtlich der abgeleiteten BVT-assoziierten Grenzwertspannen und Umweltleistungswerte grundsätzlich zwar im Wesentlichen noch im Einklang mit dem fortschrittlichen Stand der Technik in den Kaltwalzwerken in Deutschland, führen in den Unternehmen aber zu einer deutlichen und unverhältnismäßigen Mehrbelastung durch Effizienzverluste im Anlagenbetrieb, erweiterte Messverpflichtungen und hohe bürokratische Aufwendungen, unter anderem infolge der Einführung eines erweiterten Chemikalienmanagementsystems und der Verpflichtung zur Erstellung einer Vielzahl von Managementplänen.

Auch unsere mit der Änderungsrichtlinie (EU) 2024/1785³ teilweise neu in den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU aufgenommenen Mitgliedsunternehmen sind nach ISO 14001 zertifiziert und verfügen seit Jahren über hohe Umweltstandards, sodass die in Deutschland und der Europäischen Union geltenden hohen Umweltauflagen, wie das Substitutionsgebot für Gefahrstoffe oder die Aufstellung eines Schadstoffkatasters, bereits in den Unternehmensprozessen berücksichtigt und umgesetzt werden.

Nicht nur Europäische Kommission hat als Antwort auf die sog. Budapest Erklärung der EU-Mitgliedsstaaten vom 08. November 2024 umfassende Maßnahmen für Bürokratieabbau und Wettbewerbsfähigkeit angekündigt; auch die neue Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag entsprechende Projekte zum Abbau unnötiger Bürokratie vorgesehen. Gerade die BVT-Schlussfolgerungen und die novellierte Industrieemissionsrichtlinie sind jedoch wichtige Beispiele einer stetig zunehmenden Bürokratisierung und bieten großes Potenzial, unnötige bürokratische Belastungen und disruptive Regulierung abzubauen.

Eine besonders schwerwiegende und problematische Ausnahme von der für die Stahlverarbeitung im Wesentlichen noch sachgerecht erfolgte Ableitung von BVT-assoziierten Emissionswerten sind die Werte für gefasste NO_x-Emissionen sogenannter Haubenglühen mit einer Obergrenze von 250 mg/m³ (Durchführungsbeschluss 2022/2110/EU, S. 104, Tabelle 1.10, AVV Punkt 5.4.3.6.2).

¹ [RL 2010/75/EU](#)

² [Durchführungsbeschluss 2022/2110/EU](#)

³ [RL 2024/1785/EU](#)

Wie im Rahmen des Sevilla-Prozesses mit dem deutschen Umweltbundesamt (UBA) datengestützt erarbeitet und in BATIS ausführlich dokumentiert, ist der für die Stickoxidemissionen aus erdgasbetriebenen Haubenglühöfen abgeleitete BVT-assozierte obere Schwellenwert von 250 mg/m^3 nur mit Deaktivierung der sog. Brennluftvorwärmung einzuhalten.

Diese vorbereitende Erwärmung der Brennluft erhöht die Energieeffizienz der Anlagen mit Einsparungen bis zu 60 % signifikant, eine Deaktivierung führt zu einer Erhöhung des Erdgasverbrauchs und der CO_2 -Emissionen im Verhältnis NO_x/CO_2 von 1:180⁴. Neben der ökonomischen Belastung aufgrund der hohen Gaspreise entsteht hier ein Widerspruch zu den Zielen der Europäischen Kommission im Hinblick auf Energieeffizienz und Klimaschutz durch die Reduktion von CO_2 -Emissionen.

Diese einseitige Fokussierung auf einer Vermeidung von Stickoxidemissionen halten wir aufgrund des geringen Anteils der Industrieprozesse und des Verarbeitenden Gewerbes am Gesamtstickoxidausstoß⁵ für sehr unverhältnismäßig. Die Standorte unserer Unternehmen befinden sich außerhalb der emissionsintensiven, innerstädtischen Ballungsräume. Ein Beitrag der Anlagen zur Erreichung der Ziele der neuen Luftqualitätsrichtlinie⁶ ist daher unwahrscheinlich. Stattdessen steigt der bislang geringe Anteil des Kaltwalzens am produktbezogenen CO_2 -Fußabdruck von kaltgewalztem Bandstahl von weniger als 10 % zugunsten einer nahezu völlig unwirksamen Reduktion der Stickoxidemissionen an.

Wir rufen die Bundesregierung daher auf, diese kritischen Entwicklungen der europäischen Umweltgesetzgebung nicht länger zu unterstützen und sich für angemessene umweltpolitische Rahmenbedingungen einzusetzen. Dies betrifft im Besonderen den Prozess zur Erstellung von BVT-Merkblättern, der sich in den vergangenen Jahren in hohem Maße verschlechtert hat und sich in Verbindung mit den Regelungen der Industrieemissionsrichtlinie für viele Unternehmen existenzbedrohend auswirkt.

2. Entwurf des BMUKN vom 17. Juli 2025 für eine AVV⁷ zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Stahlverarbeitung vom 11. Oktober 2022

Aufgrund der vorgenannten Sachverhalte und der bereits feststehenden EU-rechtlichen Anforderungen nehmen wir des Weiteren insbesondere Bezug auf die unter Punkt V. geregelten Umsetzungsfristen.

2.1 Bezeichnung

Da es sich bei den betroffenen Anlagen um moderne Industrieöfen und Walzgerüste handelt, die dem fortgeschrittenen Stand der Technik entsprechen, halten wir die Bezeichnung Sanierungsfristen für unglücklich gewählt. Durch diesen Begriff entsteht der irreführende Eindruck, in den Unternehmen sei im Allgemeinen veraltete Anlagentechnik in Betrieb.

2.2 Fristenregelungen

Kaltwalzwerke mit einer Walzkapazität von mehr als 10 t/h, die neu in den Anwendungsbereich der novellierten Industrieemissionsrichtlinie aufgenommen wurden (Punkt 3.6.2.1 der

⁴ [Leitfaden FMP BREF EUROFER](#)

⁵ [UBA NO_x-Emissionen nach Quellen](#)

⁶ [RL 2024/2881/EU](#)

⁷ [BMUKN Referentenentwurf VwV Stahlverarbeitung](#)

angepassten 4. BImSchV), sollen laut Entwurf die Vorgaben der neuen VwV mit Verweis auf Fristen des § 67 Abs. 11 BImSchG einhalten müssen. Hier ist offenbar nicht nur ein Fehler unterlaufen (die Fristen für Anlagen nach 3.6.2.1 sind im aktuellen Entwurf vom 03. Juli 2025 in § 67 Abs. 10 BImSchG geregelt), sondern gegenüber Art. 3 Abs. (3) der RL 2024/1785/EU vorgezogene Fristen gesetzt worden. Diese sollten im Sinne einer 1:1-Umsetzung an EU-Recht angepasst werden.

Für die Wirkbäder (Beizanlagen) der Kaltwalzwerke nach 2.6 Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie (4. BImSchV, Anhang 1: Punkt 3.10), die sowohl in den Anwendungsbereich der vorherigen Fassung als auch der novellierten Richtlinie fallen, ist in der AVV ist offenbar keine Übergangsfrist vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass die Regelungen somit entweder unmittelbar nach Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift einzuhalten sind oder die allgemeine Sanierungsfrist aus Punkt 6.2.3.3 der TA Luft (1. Dezember 2026) gilt.

Allerdings obliegt es laut Art. 4 Abs. 2 der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU den Mitgliedsstaaten, Genehmigungen für eine oder mehrere Anlagen oder Anlagenteile zu gewähren. In Kaltwalzwerken, die sowohl Anlagen nach 2.6 als auch nach 2.3 aa) betreiben, sollten diese Anlagen daher getrennt betrachtet werden.

Die Haupttätigkeit unserer Mitgliedsunternehmen, das Kaltwalzen, erfolgt in den Anlagen nach 2.3 aa) der neuen Industrieemissionsrichtlinie. Die mit dem Hauptprozess nach 2.3 aa) assoziierten Wärmebehandlungsanlagen, wie insbesondere die Haubenglühöfen, die als Anlagen selbst nicht in den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fallen, sollten dem Hauptprozess angeschlossen werden und in Genehmigungsverfahren die Fristenregelung nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2024/1785/EU bzw. § 67 Abs. 10 zur Anwendung kommen.

Für Standorte, die sowohl Wirkbäder als auch Kaltwalzwerke betreiben, wären die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift dann sukzessive zunächst ausschließlich für die Wirkbäder ab Ende 2025 oder 2026 und für Kaltwalzgerüste und assoziierte Wärmebehandlung entsprechend der in Art. 3 Abs. 3 der Änderungsrichtlinie 2024/1785/EU bzw. § 67 Abs. 10 BImSchG festgelegten Fristen umzusetzen. Entsprechende Ermessensspielräume der Mitgliedsstaaten und mögliche Ausnahmetatbestände nach Art. 15 Abs. 5 der Industrieemissionsrichtlinie sollten wahrgenommen werden.

Mit dieser Regelung wird eine mit der eingeschränkten Einführung eines neuen NO_x-Grenzwertes eintretende Benachteiligung der Betreiber von Anlagen nach 2.6 der Industrieemissionsrichtlinie gegenüber Wettbewerbern vermieden. Wärmebehandlungsanlagen können weiterhin effizient und im Einklang mit den klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission betrieben werden. Den Unternehmen bleibt nach Jahren der Krise mehr Zeit für Investitionen in die Umsetzung und die Transformation ihrer Standorte zur Klimaneutralität.

Die Übergangsfristen sollten von der Bundesregierung allerdings dazu genutzt werden, um als Mitgliedsstaat EU-rechtliche Vorgaben konsequent kritisch zu prüfen und sich gegenüber der Europäischen Kommission für eine Rücknahme nicht sachgerecht abgeleiteter Emissionswerte und unnötiger bürokratischer Belastungen einzusetzen.

